

# **Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)**

**Vom 19. Februar 2013**

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat die Studierendenschaft der Universität Stuttgart in der Abstimmung am 5. und 6. Februar 2013 die nachstehende Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65 b Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes am 19. Februar 2013, Az.: 7625.23, erteilt.

## **Präambel**

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Frauen können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I) Studierendenschaft</b>	<b>4</b>
§ 1 Studierendenschaft . . . . .	4
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft . . . . .	4
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft . . . . .	5
§ 4 Zentrale Organe der Studierendenschaft . . . . .	5
§ 5 Unvereinbarkeiten . . . . .	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in Organen, Gremien oder Funktionen . . . . .	6
§ 7 Amtszeiten . . . . .	6
<b>II) Vorstand</b>	<b>7</b>
§ 8 Aufgaben und Pflichten des Vorstands . . . . .	7
§ 9 Zusammensetzung, Wahl des Vorstands . . . . .	8
§ 10 Vorstandsvorsitzender . . . . .	9
§ 11 Referenten; Referate . . . . .	9
§ 12 Geschäftsordnung des Vorstands; Vorstandssitzungen; Eilentscheidung . . . . .	10
§ 13 Akteneinsicht; Teilnahmerecht . . . . .	10
<b>III) Studierendenparlament</b>	<b>11</b>
§ 14 Aufgaben des Studierendenparlaments . . . . .	11
§ 15 Zusammensetzung des Studierendenparlaments . . . . .	12
§ 16 Wahl des Studierendenparlaments . . . . .	12
§ 17 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments . . . . .	13
§ 18 Präsidium des Studierendenparlaments . . . . .	13
§ 19 Organisation des Studierendenparlaments . . . . .	13
§ 20 Sitzungen des Studierendenparlaments . . . . .	14
§ 21 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments . . . . .	15
<b>IV) Satzungen</b>	<b>16</b>
§ 22 Beschluss von Satzungen . . . . .	16
§ 23 Änderung der Organisationssatzung durch das Studierendenparlament . . . . .	16
§ 24 Änderung der Organisationssatzung durch Urabstimmung . . . . .	16
§ 25 Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten von Satzungen . . . . .	17
<b>V) Fachschaften</b>	<b>18</b>
§ 26 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften . . . . .	18
§ 27 Fachschaftsrat; Organ der Fachschaft . . . . .	18
§ 28 Aufgaben der Fachschaft . . . . .	18
§ 29 Stellung der Mitglieder des Fachschaftsrats . . . . .	19
§ 30 Vorsitzender des Fachschaftsrats . . . . .	19
§ 31 Organisation des Fachschaftsrats . . . . .	19
§ 32 Sitzungen des Fachschaftsrats . . . . .	20
§ 33 Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats . . . . .	20
<b>VI) Fachgruppen</b>	<b>21</b>
§ 34 Gliederung der Studierendenschaft in Fachgruppen . . . . .	21
§ 35 Fachgruppenversammlung . . . . .	21
§ 36 Aufgaben der Fachgruppen . . . . .	21
§ 37 Funktionsträger der Fachgruppe . . . . .	22
§ 38 Fachgruppensprecher; Fachgruppenleitung . . . . .	22
<b>VII) Schlichtungskommission</b>	<b>23</b>

§ 39	Schlichtungskommission . . . . .	23
<b>VIII)</b>	<b>Arbeitskreise; Projektgruppen; Autonome Gruppen; Hochschulgruppen</b>	<b>24</b>
§ 40	Arbeitskreise . . . . .	24
§ 41	Projektgruppen . . . . .	24
§ 42	Autonome Gruppen . . . . .	24
§ 43	Hochschulgruppen . . . . .	24
<b>IX)</b>	<b>Geschäftsführer; Haushalt</b>	<b>25</b>
§ 44	Geschäftsführer . . . . .	25
§ 45	Finanzordnung; Beitragsordnung; Geschäftsfelder . . . . .	25
§ 46	Haushaltsplan; Wirtschaftsplan . . . . .	25
§ 47	Aufwandsentschädigungen . . . . .	26
<b>X)</b>	<b>Rechtsaufsicht; Grundsätze; Organisatorisches</b>	<b>27</b>
§ 48	Rechtsaufsicht; Informationsrecht; Aufsichtsmittel . . . . .	27
§ 49	Verschwiegenheitspflicht . . . . .	27
§ 50	Allgemeine Wahlbestimmungen . . . . .	27
§ 51	Mehrheiten . . . . .	28
§ 52	Elektronische Kommunikation . . . . .	28
§ 53	Übergangsregelungen . . . . .	28
§ 54	Ausfertigung; Inkrafttreten . . . . .	29

# **1) Studierendenschaft**

## **§ 1 Studierendenschaft**

(1) Die immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Stuttgart.

(2) Die eingeschriebenen Doktoranden der Universität Stuttgart haben gemäß § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG die Rechte und Pflichten Studierender. Sie sind den immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart nach dieser Satzung gleichgestellt.

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Unbeschadet von § 65 Absatz 3 und 4 LHG handelt es sich nicht um ein allgemeinpolitisches, sondern um ein hochschulpolitisches Mandat. Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(4) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(5) Unbeschadet von Absatz 4 gliedert sich die Studierendenschaft in Fachgruppen.

## **§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Stuttgart und des Studentenwerks Stuttgart die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Stuttgart nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Satz 1 gilt nicht für zeitlich befristet immatrikulierte ausländische Studierende im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 2 LHG.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Studierendenschaft ist ausschließlich Mitgliedern der Studierendenschaft vorbehalten.
- (3) Jeweils 30 Mitglieder der Studierendenschaft haben Antragsrecht an die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich mit einer Unterschriftenliste an den Vorsitzenden des betreffenden Organs oder Gremiums zu richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich mit dem Antrag befassen, soweit das betreffende Organ oder Gremium zuständig ist.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann jedes Mitglied der Studierendenschaft eine Bitte um Befassung an jedes Organ oder Gremium der Studierendenschaft richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich mit der Bitte nicht befassen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Schlichtungskommission gemäß § 39 mit der Behauptung anzurufen, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

### **§ 4 Zentrale Organe der Studierendenschaft**

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. der Vorstand,
2. das Studierendenparlament.

### **§ 5 Unvereinbarkeiten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht der Wahlkommission oder der Schlichtungskommission angehören.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen nicht der Schlichtungskommission angehören.
- (3) Die Bewerber um einen Sitz im Senat der Universität Stuttgart oder dem Studierendenparlament dürfen nicht der Wahlkommission angehören.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in Organen, Gremien oder Funktionen**

(1) Ein Mitglied in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft scheidet aus dem Amt oder der Funktion

1. am Ende der Amtszeit oder der Wahlperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch Tod.

Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet ihr Amt bei Ausscheiden in den Fällen nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet unbeschadet von Absatz 1 mit der Wahl eines Nachfolgers.

(3) Mit der Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden endet unbeschadet von Absatz 1 die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstands.

## **§ 7 Amtszeiten**

(1) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstands und des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder eines Fachschaftsrats entspricht der Amtszeit der gewählten studentischen Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrats.

(3) Die Amtszeit in sonstigen Ämtern wird durch Satzungen festgelegt. Sie soll ein Jahr betragen.

## II) Vorstand

### § 8 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG, sofern diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ oder Gremium übertragen wurden,
2. den Vollzug der Beschlüsse des Studierendenparlaments,
3. die Strukturplanung einschließlich der Personalentwicklung,
4. die Verwaltung der Räume und sachlichen Ausstattung der Studierendenschaft,
5. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
6. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
7. die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO.

(4) Der Vorstand kann für jede Fakultät jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft benennen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Dieses Mitglied der Studierendenschaft darf nicht dem jeweiligen Fakultätsrat als Mitglied angehören.

(5) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Vorstand seine Ziele für die Amtszeit fest und legt sie dem Studierendenparlament schriftlich vor.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Studierendenparlament auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben. Das Studierendenparlament kann ihre Anwesenheit in seinen Sitzungen verlangen.

(7) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments müssen der Vorstand oder seine Mitglieder eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird über den Präsidenten des Studierendenparlaments an den Vorstand oder seine Mitglieder gestellt. Der Vorstand oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage allen Mitgliedern des Studierendenparlaments vorgelegt.

(8) Der Vorstand erstellt einen schriftlichen Rechenschaftsbericht rechtzeitig vor dem Ende seiner Amtszeit und legt diesen dem Studierendenparlament vor. Das Studierendenparlament kann einen schriftlichen Zwischenbericht verlangen. Der Rechenschaftsbericht und die Zwischenberichte werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Rechenschaftsberichts oder der Zwischenberichte hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(9) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen.

## § 9 Zusammensetzung, Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand der Studierendenschaft besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden sowie aus den Referenten. Das Studierendenparlament wählt Referenten für

1. Finanzen,
2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Lehre und Studium,
4. Soziales und Beratung,
5. Kultur und Sport,

sowie für weitere Aufgaben gemäß Absatz 2. Das Studierendenparlament beschließt unbeschadet der Regelungen dieser Organisationssatzung über die Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden und der Referenten. Unbeschadet von Satz 3 entscheidet der Vorstand bei Unstimmigkeiten über die Zuständigkeiten.

(2) Das Studierendenparlament kann Referenten für weitere Aufgaben wählen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 3 LHG weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(4) Der gewählte Vorstandsvorsitzende nach Absatz 3 unterbreitet dem Studierendenparlament Vorschläge für die Referenten und ihre jeweiligen Geschäftsbereiche. Das Studierendenparlament ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(5) Die Referenten werden vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Falls es keine Bewerber für ein Referat gibt, entscheidet das Studierendenparlament über den Vorschlag gemäß Absatz 4. Eine gemeinsame Wahl der Vorgesprochenen ist zulässig. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Unbeschadet von § 6 scheidet abgewählte Mitglieder des Vorstands mit der Abwahl aus dem Vorstand aus. Das Studierendenparlament führt für das abgewählte Mitglied des Vorstands bei Bedarf eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch; die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Neuwahl soll innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

(7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands aus dem Amt nach § 6 wählt das Studierendenparlament bei Bedarf für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger; die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Der Vorstand ist im Amt, wenn der Vorstandsvorsitzende, der Finanzreferent und drei weitere Referenten gewählt sind.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Referat leiten. Unbeschadet von Satz 1 leitet der Vorstandsvorsitzende kein Referat. Der Vorstandsvorsitzende leitet einen Stab.



(10) Die Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

## **§ 10 Vorstandsvorsitzender**

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorsitzende des Vorstands. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten den Vorstandsvorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist der Dienstvorgesetzte der Beschäftigten der Studierendenschaft. Er ist der Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO.

(3) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Er führt die Geschäfte des Vorstands und vollzieht dessen Beschlüsse.

(4) Der Vorstandsvorsitzende ernennt mit Zustimmung des Studierendenparlaments zwei Referenten zu seinen Stellvertretern.

(5) Der Vorstandsvorsitzende ernennt und entlässt die Referenten. Er ist an die Entscheidungen des Studierendenparlaments gebunden. Über die Ernennung und Entlassung stellt er eine eigenhändig unterschriebene Urkunde aus. Die Ernennung und Entlassung anderer Funktionsträger der Studierendenschaft werden durch Satzung geregelt.

(6) Gemäß § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG nimmt der Vorstandsvorsitzende mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Universität Stuttgart teil. Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall übertragen, das nicht dem Senat der Universität Stuttgart angehört. Falls der Vorstandsvorsitzende Mitglied des Senats der Universität Stuttgart ist, benennt der Vorstand einen Delegierten mit beratender Stimme aus seiner Mitte, der nicht dem Senat der Universität Stuttgart angehört. Sofern alle Mitglieder des Vorstands dem Senat der Universität Stuttgart angehören, wird kein Delegierter benannt.

## **§ 11 Referenten; Referate**

(1) Die Referenten leiten ihre Geschäftsbereiche eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und des Studierendenparlaments.

(2) Die Referenten können zu ihrer Unterstützung Referate oder Arbeitsgruppen einsetzen. Das Nähere regelt eine Satzung.

## **§ 12 Geschäftsordnung des Vorstands; Vorstandssitzungen; Eilentscheidung**

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder beschließt. Der Vorstand macht seine Geschäftsordnung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments und der Geschäftsführer der Studierendenschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Vorstand kann jede weitere sachkundige Person hinzuziehen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende für den Vorstand (Eilentscheidung). Die Gründe für Form und Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13 Akteneinsicht; Teilnahmerecht**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen des Studierendenparlaments sowie aller Organe und Gremien der Fachschaften und Fachgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf ihr Verlangen müssen Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

### III) Studierendenparlament

#### § 14 Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.

(2) Das Studierendenparlament ist gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG zuständig für Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Dies gilt insbesondere für

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absätze 1 bis 7,
2. die Wahl der Wahlkommission gemäß § 16 Absatz 2,
3. die Wahl der Schlichtungskommission gemäß § 39 Absätze 5 und 6,
4. die Änderungen der Organisationssatzung gemäß § 23,
5. den Beschluss weiterer Satzungen gemäß § 22,
6. den Beschluss über den Haushaltplan oder den Wirtschaftsplan gemäß § 46 Absatz 3 der Studierendenschaft und die Kontrolle seiner Ausführung,
7. den Beschluss über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) auf Vorschlag des Vorstands gemäß § 46 Absatz 2,
8. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten, mit Ausnahme von Personalentscheidungen,
9. die unverbindlichen Vorschläge zur Besetzung von Gremien und Organen auf zentraler Ebene der Universität Stuttgart, soweit hierzu keine unmittelbaren Wahlen stattfinden,
10. den Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
11. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes unbeschadet der Entlastung durch das Rektorat der Universität Stuttgart gemäß § 65 b Absatz 3 Satz 3 LHG,
12. die Mitwirkung bei der Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart,
13. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung gemäß § 7 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes,
14. die Mitwirkung bei der Vergabe der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Absatz 1 Qualitätssicherungsgesetz (QualSiG) und nach Maßgabe der Grundordnung der Universität Stuttgart.

## **§ 15 Zusammensetzung des Studierendenparlaments**

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 13 Wahlmitgliedern, die unmittelbar gewählt werden, aus den studentischen Senatsmitgliedern, die Mitglieder kraft Amtes sind, sowie aus den Vorsitzenden der Fachschaftsräte, die Mitglieder kraft Amtes sind.
- (2) Wird ein Mitglied der Studierendenschaft Mitglied des Senats der Universität Stuttgart, so kann es nicht Wahlmitglied des Studierendenparlaments oder Vorsitzender eines Fachschaftsrats sein. Wird ein Mitglied der Studierendenschaft Wahlmitglied des Studierendenparlaments, so kann es nicht Vorsitzender eines Fachschaftsrats sein.
- (3) Sofern alle Mitglieder eines Fachschaftsrats zugleich entweder Mitglieder des Senats oder Wahlmitglieder des Studierendenparlaments sind, wird gemäß § 30 Absatz 1 ein Vorsitzender des Fachschaftsrats gewählt, der als Mitglied des Senats oder Wahlmitglied Mitglied des Studierendenparlaments ist. Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend um ein Mitglied. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (4) Für die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 16 und des § 53 Absatz 1.
- (5) Bei Ausscheiden eines Wahlmitglieds rückt der Nächste nach Stimmen auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

## **§ 16 Wahl des Studierendenparlaments**

- (1) Die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments ist gemäß § 65 a Absatz 2 Satz 1 LHG allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlkommission nach näherer Maßgabe der Wahlordnung. Die Wahlkommission setzt die Wahl zum Studierendenparlament an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Wahlkommission ist insbesondere verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zum Studierendenparlament und die Einhaltung demokratischer Grundsätze.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Studierendenschaft die Aufgaben, die die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Universität Stuttgart übertragen.
- (4) Bekanntmachungen von Wahlen und Wahlergebnissen sind von der Wahlkommission öffentlich innerhalb der Universität Stuttgart auszuhängen. Auch sollen die Wahlen mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln angekündigt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl bei der Wahlkommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Erklärt die Wahlkommission die Wahl für ungültig, so ist diese unverzüglich zu wiederholen.
- (6) Die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments soll gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
- (7) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **§ 17 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments**

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

## **§ 18 Präsidium des Studierendenparlaments**

(1) Das Studierendenparlament wählt in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments können vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Unbeschadet von § 6 scheidet abgewählte Mitglieder des Präsidiums mit der Abwahl aus dem Präsidium aus. Das Studierendenparlament führt für das abgewählte Mitglied des Präsidiums bei Bedarf eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch; Absatz 1 gilt entsprechend. Die Neuwahl soll innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

## **§ 19 Organisation des Studierendenparlaments**

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments, das Rederecht und die Niederschrift. Der Präsident des Studierendenparlaments macht die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.

(2) An das Studierendenparlament sind folgende Organe, Gremien, Gruppen und Personen antragsberechtigt:

1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
2. der Vorstand der Studierendenschaft,
3. die Mitglieder des Vorstandes der Studierendenschaft,
4. die Fachschaftsräte,
5. die Schlichtungskommission,
6. die Fachgruppen,
7. die Arbeitskreise,
8. die Projektgruppen,
9. die autonomen Gruppen,
10. die studentischen Gremienmitglieder auf zentraler Ebene der Universität Stuttgart,

11. die Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe von § 3 Absatz 3.

Das Studierendenparlament muss sich in angemessener Zeit mit jedem Antrag befassen, der zu seinem Aufgabengebiet gehört.

(3) Bei Behandlungen von Anträgen zur Änderung einer Fachgruppensatzung ist die betreffende Fachgruppe zu hören. Es soll kein Beschluss gegen ihren Willen gefasst werden.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

## **§ 20 Sitzungen des Studierendenparlaments**

(1) Das Studierendenparlament wird vom Präsidenten rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Studierendenparlaments. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(2) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments einberufen werden.

(3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(4) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften des Studierendenparlaments werden dem Vorstand und dem Rektorat der Universität Stuttgart zugesandt. Die Niederschriften des Studierendenparlaments werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss vorsehen, dass in begründeten Fällen eine gekürzte Fassung der Niederschrift hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(5) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung einzureichen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.

## § 21 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Präsident die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Studierendenparlaments die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann der Präsident des Studierendenparlaments unverzüglich eine dritte Sitzung anberaumen, die abweichend von Absatz 1 beschlussfähig ist.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

## **IV) Satzungen**

### **§ 22 Beschluss von Satzungen**

(1) Das Studierendenparlament beschließt die Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.

(2) Ordnungen werden als Satzungen beschlossen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungen.

(3) Für den Beschluss oder die Änderung folgender Satzungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich:

1. die Wahlordnung,
2. die Finanzordnung,
3. die Beitragsordnung,
4. die Fachgruppensatzungen.

(4) Die Satzungen bedürfen gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG der Genehmigung des Rektorats der Universität Stuttgart. Die Genehmigung darf gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 4 LHG nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist.

### **§ 23 Änderung der Organisationssatzung durch das Studierendenparlament**

(1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 3 LHG durch eine Satzung geändert werden, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Eine Neufassung ist zulässig.

(2) Der Beschluss einer solchen Satzung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

### **§ 24 Änderung der Organisationssatzung durch Urabstimmung**

(1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 2 LHG durch eine Satzung, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt, geändert werden, die in einer Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft beschlossen wird. Eine Neufassung ist zulässig.

(2) Eine Urabstimmung nach Absatz 1 kann von zehn Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft mit einer Unterschriftenliste beantragt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 haben dabei einen ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschlag beim Präsidenten des Studierendenparlaments einzureichen. Der Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 gegeben sind. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, beraumt der Vorstand auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Urabstimmung an.



(3) Abweichend von § 3 Absatz 3 kann eine Urabstimmung nach Absatz 1 von 30 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft mit einer Unterschriftenliste beantragt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 haben dabei einen ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschlag beim Präsidenten des Studierendenparlaments einzureichen. Der Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 gegeben sind. Das Studierendenparlament muss dem Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind und das Studierendenparlament dem Antrag zugestimmt hat, beraumt der Vorstand eine Urabstimmung an.

(4) Eine Urabstimmung nach Absatz 1 kann vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Der ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 gegeben sind, beraumt der Vorstand auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Urabstimmung an.

(5) Der Beschluss einer Satzung nach Absatz 1 bedarf der Mehrheit von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft.

(6) Das Nähere regelt eine Satzung.

## **§ 25 Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten von Satzungen**

(1) Die Satzungen der Studierendenschaft werden vom Vorstandsvorsitzenden ausfertigt und gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 4 LHG vom Rektorat der Universität Stuttgart in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart bekannt gemacht.

(2) Satzungen der Studierendenschaft treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **V) Fachschaften**

### **§ 26 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften**

(1) Gemäß § 65 a Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Stuttgart gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Sie verwenden dieselben Bezeichnungen wie die zugehörigen Fakultäten der Universität Stuttgart.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist zugleich Mitglied einer Fachschaft. Die Zugehörigkeit richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit des Mitglieds.

### **§ 27 Fachschaftsrat; Organ der Fachschaft**

(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist ein Kollegialorgan.

(2) Mitglieder des Fachschaftsrats sind kraft Amtes die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart.

(3) Stellvertretende Mitglieder des Fachschaftsrats sind kraft Amtes die gewählten stellvertretenden studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder des Fachschaftsrats und die Fachgruppensprecher der mit der Fachschaft assoziierten Fachgruppen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachschaftsrats teil. Eine mit einer Fachschaft assoziierte Fachgruppe im Sinne dieser Satzung ist eine solche Fachgruppe, der wenigstens ein Studiengang zugeordnet ist, der der Fakultät zugeordnet ist.

### **§ 28 Aufgaben der Fachschaft**

Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Der Fachschaftsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, den Fachgruppenversammlungen und der Universität Stuttgart, insbesondere der Fakultät,
2. die Förderung der Zusammenarbeit der assoziierten Fachgruppen,
3. die Mitwirkung bei der die Fakultät betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart und
4. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät gemäß § 7 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes.

## **§ 29 Stellung der Mitglieder des Fachschaftsrats**

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind Vertreter der gesamten Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

## **§ 30 Vorsitzender des Fachschaftsrats**

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Fachschaftsrats können vom Fachschaftsrat jeweils mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Unbeschadet von § 6 scheidet der abgewählte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende mit der Abwahl aus dem Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus. Der Fachschaftsrat führt für den abgewählten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch; Absatz 1 gilt entsprechend. Die Neuwahl soll innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

## **§ 31 Organisation des Fachschaftsrats**

(1) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

(2) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Vorsitzenden, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats, das Rederecht und die Niederschrift. Der Vorsitzende des Fachschaftsrats macht die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.

(3) An den Fachschaftsrat sind folgende Organe, Gremien, Gruppen und Personen antragsberechtigt:

1. die Mitglieder des Fachschaftsrats,
2. die stellvertretenden Mitglieder des Fachschaftsrats,
3. der Vorstand der Studierendenschaft,
4. die Mitglieder des Vorstandes der Studierendenschaft,
5. das Studierendenparlament,
6. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
7. die übrigen Fachschaftsräte,
8. die Schlichtungskommission,
9. die Fachgruppen,

10. die Arbeitskreise,
11. die Projektgruppen,
12. die autonomen Gruppen,
13. die studentischen Gremienmitglieder der Universität Stuttgart,
14. die Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe von § 3 Absatz 3.

Der Fachschaftsrat muss sich in angemessener Zeit mit jedem Antrag befassen, der zu seinem Aufgabengebiet gehört.

## **§ 32 Sitzungen des Fachschaftsrats**

(1) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Über die Sitzungen des Fachschaftsrats sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften des Fachschaftsrats werden dem Vorstand und dem Studierendenparlament zugesandt. Die Niederschriften des Fachschaftsrats werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats muss vorsehen, dass in begründeten Fällen eine gekürzte Fassung der Niederschrift hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(3) Der Fachschaftsrat wird vom Vorsitzenden rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.

## **§ 33 Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats**

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

(3) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Fachschaftsrats die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann der Vorsitzende des Fachschaftsrats unverzüglich eine dritte Sitzung anberaumen, die abweichend von Absatz 1 beschlussfähig ist.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.

## **VI) Fachgruppen**

### **§ 34 Gliederung der Studierendenschaft in Fachgruppen**

(1) Eine Fachgruppe ist die Gesamtheit aller Studierenden eines oder mehrerer in der Regel fachlich assoziierter Studiengänge. Die Fachgruppen werden jeweils durch eine Fachgruppensatzung eingerichtet. Die Fachgruppensatzungen regeln die Mitgliedschaft zur Fachgruppe durch ausdrückliche Zuordnung von Studiengängen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied wenigstens einer Fachgruppe. Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern des Mitglieds.

(3) Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Regelungen dieser Organisationsatzung und der jeweiligen Fachgruppensatzung bleiben unberührt.

### **§ 35 Fachgruppenversammlung**

(1) Die Fachgruppenversammlung ist eine Versammlung, an der jedes Mitglied der Fachgruppe teilnehmen kann. Sie muss wesentlichen demokratischen Prinzipien entsprechen.

(2) Jedes Fachgruppenmitglied hat auf der Fachgruppenversammlung Antrags- und Stimmrecht.

(3) Das Nähere regelt die jeweilige Fachgruppensatzung.

(4) Die Fachgruppenversammlung kann eine Verfahrensregelung beschließen.

### **§ 36 Aufgaben der Fachgruppen**

Die Fachgruppenversammlung nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppenversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluss in allen Angelegenheiten der Fachgruppe,
2. die Bestimmung der Funktionsträger der Fachgruppe,
3. den Beschluss von verbindlichen Fachgruppenrichtlinien für die Fachgruppenarbeit,
4. die Vertretung der Fachgruppe gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und der Universität Stuttgart, insbesondere den Fakultäten und Instituten,
5. die unverbindlichen Vorschläge zur Besetzung von Gremien auf Studiengangsebene, insbesondere der Studienkommissionen,
6. die Mitwirkung bei der die Fachgruppe betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart.

Für einen Antrag zur Änderung der jeweiligen Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe erforderlich.

### **§ 37 Funktionsträger der Fachgruppe**

(1) Die Fachgruppenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte Mitglieder für folgende Funktionen:

1. den Fachgruppensprecher und zwei Stellvertreter,
2. den Finanzbeauftragten und gegebenenfalls seinen Stellvertreter.

(2) Die Fachgruppenversammlung kann für den Finanzbeauftragten einen Stellvertreter bestimmen.

(3) Der Fachgruppensprecher kann zugleich Finanzbeauftragter oder stellvertretender Finanzbeauftragter sein. Satz 1 gilt sinngemäß für die stellvertretenden Fachgruppensprecher. Die jeweilige Fachgruppensatzung kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger bestimmen.

### **§ 38 Fachgruppensprecher; Fachgruppenleitung**

(1) Der Fachgruppensprecher, die stellvertretenden Fachgruppensprecher, der Finanzbeauftragte und gegebenenfalls der stellvertretende Finanzbeauftragte bilden die Fachgruppenleitung. Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Insbesondere leitet sie die Anträge der Fachgruppenversammlung an die Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft weiter.

(2) Das Nähere regelt die jeweilige Fachgruppensatzung.

## VII) Schlichtungskommission

### § 39 Schlichtungskommission

(1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG ein. Sie kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.

(2) Die Schlichtungskommission kann rechtswidrige Beschlüsse gegenüber dem Rektorat der Universität Stuttgart beanstanden.

(3) Eingaben an die Schlichtungskommission sind an den Vorsitzenden zu richten.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.

(5) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sollen weder Mitglied des Vorstands noch des Studierendenparlaments sein.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt bei Bedarf eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

(7) Die Schlichtungskommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(8) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **VIII) Arbeitskreise; Projektgruppen; Autonome Gruppen; Hochschulgruppen**

### **§ 40 Arbeitskreise**

Zur Bearbeitung dauerhafter, konkreter Aufgaben kann das Studierendenparlament Arbeitskreise der Studierendenschaft einrichten, in denen jedes Mitglied der Studierendenschaft mitwirken darf. Diese berichten und informieren das Studierendenparlament regelmäßig über ihre Arbeit. Das Nähere regelt eine Satzung.

### **§ 41 Projektgruppen**

Zur Bearbeitung kurzfristiger, konkreter Aufgaben kann das Studierendenparlament Projektgruppen der Studierendenschaft einrichten, in denen jedes Mitglied der Studierendenschaft mitwirken darf. Diese berichten und informieren das Studierendenparlament regelmäßig über ihre Arbeit. Das Nähere regelt eine Satzung.

### **§ 42 Autonome Gruppen**

(1) Zur angemessenen Vertretung von Minderheiten oder zur Gewährleistung neutraler Berichterstattung kann das Studierendenparlament Autonome Gruppen einrichten. Diese sind nicht an Weisungen des Studierendenparlament oder des Vorstands gebunden.

(2) Im Haushalt werden den Autonomen Gruppen Mittel zugeteilt über die sie im Rahmen der Gesetze selber entscheiden.

(3) Autonome Gruppen geben sich eine eigene Struktur. Diese muss einen Vorsitzenden vorsehen.

(4) Das Nähere regelt eine Satzung.

### **§ 43 Hochschulgruppen**

(1) Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe von der Studierendenschaft anerkennen zu lassen.

(2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Universität Stuttgart liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.



## **IX) Geschäftsführer; Haushalt**

### **§ 44 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer ist der Haushaltsbeauftragte im Sinne des § 9 LHO der Studierendenschaft gemäß § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG und ist grundsätzlich Beschäftigter der Studierendenschaft (Gliedkörperschaft). Darüber hinaus ist er der Leiter der Verwaltung.
- (2) Der Geschäftsführer muss gemäß § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügen.
- (3) Zur Vorbereitung der Bestellung des Geschäftsführers bildet der Vorstandsvorsitzende eine Findungskommission, der der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und drei Mitglieder des Studierendenparlaments, die vom Studierendenparlament vorgeschlagen werden, angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (4) Die Findungskommission unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (5) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt und entlassen.
- (6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Vorstand mit Zustimmung des Studierendenparlaments für eine begrenzte Zeit einen Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 LHO bestellen, der nicht Beschäftigter der Studierendenschaft (Gliedkörperschaft) ist. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

### **§ 45 Finanzordnung; Beitragsordnung; Geschäftsfelder**

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzung.
- (2) Das Studierendenparlament hat die Entscheidungsbefugnis über das Vermögen der Studierendenschaft.
- (3) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament.

### **§ 46 Haushaltsplan; Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft legt rechtzeitig einen Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann das Studierendenparlament über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) beschließen.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan.

(4) Wesentliche außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

(5) Der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan bedarf gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG der Genehmigung des Rektorats der Universität Stuttgart. Die Genehmigung darf gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 4 LHG nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

## **§ 47 Aufwandsentschädigungen**

Das Studierendenparlament kann aufgrund einer Satzung Mitgliedern von Organen der Studierendenschaft eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Diese müssen im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan vorgesehen sein.

## **X) Rechtsaufsicht; Grundsätze; Organisatorisches**

### **§ 48 Rechtsaufsicht; Informationsrecht; Aufsichtsmittel**

(1) Die Studierendenschaft untersteht gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 1 LHG der Rechtsaufsicht des Rektorats der Universität Stuttgart.

(2) Das Rektorat der Universität Stuttgart kann sich über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft unterrichten. Es kann insbesondere die Studierendenschaft und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Rektorat der Universität Stuttgart kann Sachverständige zuziehen.

(3) Das Rektorat der Universität Stuttgart kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) Kommen die zuständigen Stellen der Studierendenschaft einer Anordnung des Rektorats der Universität Stuttgart im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Rektorat der Universität Stuttgart gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Rektorat der Universität Stuttgart die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

### **§ 49 Verschwiegenheitspflicht**

Mitglieder in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft müssen gemäß § 9 Absatz 5 LHG die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind sie zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

### **§ 50 Allgemeine Wahlbestimmungen**

(1) Wahlen der Studierendenschaft finden gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 1 LHG nach wesentlichen demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) Personalwahlen werden geheim durchgeführt.

## § 51 Mehrheiten

(1) Nach dieser Satzung ist bei Abstimmungen

1. eine (einfache) Mehrheit vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen,
2. eine absolute Mehrheit vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten zustimmt,
3. eine Mehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt,
4. eine Zweidrittelmehrheit vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen,
5. eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

(2) Sofern diese Organisationssatzung, eine weitere Satzung oder eine Geschäftsordnung, die aufgrund dieser Organisationssatzung beschlossen wurde, nicht gesondert vorschreibt, welche Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst.

## § 52 Elektronische Kommunikation

(1) Die Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft können unter Beachtung des Datenschutzes beschließen, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form zuzulassen.

(2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende bei Gegenständen einfacher Art im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Sofern zwei Stimmberechtigte eine Rüge einreichen, findet das elektronische Verfahren nicht statt.

## § 53 Übergangsregelungen

(1) Für die erste Wahl des Studierendenparlaments gilt die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der Fassung vom 1. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 157 vom 20. März 2006) für die Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats sinngemäß. Abweichend von § 31 und § 32 der Wahlordnung der Universität Stuttgart werden keine Stellvertreter der Gewählten ermittelt. Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft setzt das Rektorat der Universität Stuttgart die erste Wahl des Studierendenparlaments an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments wird vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des Studierendenparlaments einberufen.

(3) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrats wird vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des Fachschaftsrats einberufen.

(4) Für die konstituierenden Sitzungen der Fachgruppenversammlungen bestellt das Studierendenparlament jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft, das die Fachgruppenversammlungen einberuft, die Bestimmung eines vorübergehenden Sitzungsleiters durchführt und dem Studierendenparlament berichtet.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 1 beginnt die Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstands mit deren Amtsantritt unmittelbar nach deren Wahl durch das Studierendenparlament und endet am 30. September 2014. § 9 Absatz 8 bleibt unberührt.

(6) Abweichend von § 7 Absatz 1 beginnt die Amtszeit der Mitglieder des ersten Studierendenparlaments mit deren Amtsantritt unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments und endet am 30. September 2014. Für die erste Wahl des Studierendenparlaments nach Satz 1 gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein gewähltes Mitglied des Senats der Universität Stuttgart nicht Vorsitzender eines Fachschaftsrats sein kann. Wird ein studentisches Mitglied des Senats Wahlmitglied des ersten Studierendenparlaments, so ruht seine Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament bis zum 30. September 2013; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Amt dieses Wahlmitglieds im Studierendenparlament unbesetzt. Satz 3 gilt nicht für studentische Mitglieder des Senats der Universität Stuttgart, die unmittelbar in den Senat der Universität Stuttgart wiedergewählt werden. Wird ein Vorsitzender eines Fachschaftsrats Wahlmitglied des ersten Studierendenparlaments, so scheidet es aus dem Amt des Vorsitzenden des Fachschaftsrats aus; § 30 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Abweichend von § 7 Absatz 2 beginnt die Amtszeit der Mitglieder der ersten Fachschaftsräte am 1. April 2013 und endet am 30. September 2013.

## **§ 54 Ausfertigung; Inkrafttreten**

Diese Organisationssatzung wird vom Rektor der Universität Stuttgart ausfertigt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 19. Februar 2013

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor